

10829 Berlin, 25. Oktober 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-292

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 21-1.9.1-567/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-9.1-567

Antragsteller:

Metallbau Pitzl
Siemensstraße 20
84051 Altheim

Zulassungsgegenstand:

HVP-Verbinder als Holzverbindungsmittel

Geltungsdauer bis:

31. Oktober 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und 21 Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die HVP-Verbinder sind Holzverbindungsmittel, die aus zwei nach dem "Nut + Feder" - Prinzip geformten plattenartigen Aluminiumbauteilen der Gesamt-Dicke 12 mm bestehen und mit Vollgewindeschrauben 5,0 x 60 mm mit Senkkopf befestigt werden. Die HVP-Verbinder dienen der Verbindung von Holzbauteilen (Hauptträger, Nebenträger, Stützen) aus Vollholz (Nadelholz) und/oder Brettschichtholz.

1.2 Anwendungsbereich

Die HVP-Verbinder dürfen als Holzverbindungsmittel für tragende Holzkonstruktionen angewendet werden, die nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06-Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument "Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-1", Ausgabe Februar 1995 bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die HVP-Verbinder dürfen auch für tragende Holzkonstruktionen verwendet werden, die nach DIN 1052:2004-08, Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau - bemessen und auszuführen sind, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.

Die HVP-Verbinder dürfen nur für Auflageranschlüsse von Voll- und Brettschichtholzbauteilen bei Tragwerken verwendet werden, die vorwiegend ruhend belastet sind (siehe DIN 1055-3).

Sie dürfen sowohl für Anschlüsse an verdrehungssteife oder gegen Verdrehen ausreichend gesicherte Hauptträger oder Stützen als auch für Anschlüsse bei frei drehbarer Hauptträgerlagerung verwendet werden.

Holzbauteile aus Vollholz müssen aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 sein. Das Brettschichtholz muss den Anforderungen der Norm DIN 1052 entsprechen.

Geneigte und schräge Anschlüsse sind in bestimmten Grenzen zulässig.

Die HVP-Verbinder dürfen nur verwendet werden in klimatischen Verhältnissen der Nutzungsklassen 1 und 2 bei geringer und mäßiger Korrosionsbelastung (Korrosivitätskategorien C1, C2 und C3 nach DIN EN ISO 12944-2:1998-07). Ein Feuchtezutritt von außen und eine Kondenswasserbildung müssen ausgeschlossen sein.

2 Bestimmungen für die HVP-Verbinder

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Die HVP-Verbinder sind aus Aluminium EN AW-6005A T6 nach DIN EN 755-2:1997-08 herzustellen, das folgende mechanische Eigenschaften haben muss:

0,2 %-Dehngrenze	$R_{p0,2}$	$\geq 215 \text{ N/mm}^2$
Zugfestigkeit	R_m	$\geq 260 \text{ N/mm}^2$
Bruchdehnung	A	$\geq 8 \%$



- 2.1.2 Die HVP-Verbinder müssen bezüglich der Form und der Maße den Anlagen 6 bis 21 entsprechen. Die Gesamt-Dicke muss $12,0 \text{ mm} \pm 0,25 \text{ mm}$ betragen.
Die Abweichung der Lochabstände untereinander gegenüber den Maßen nach den Anlagen 6 bis 21 darf höchstens $\pm 0,5 \text{ mm}$ betragen und vom Rand $\pm 1,0 \text{ mm}$.

2.2 Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackungen der HVP-Verbinder müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus müssen die Verpackung oder der Lieferschein folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
Herstellwerk

Die HVP-Verbinder müssen mit dem Herstellerkennzeichen "PITZL HVP" und der Zulassungsnummer versehen sein.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der HVP-Verbinder mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der HVP-Verbinder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der HVP-Verbinder eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Maße der HVP-Verbinder gemäß Anlagen 6 bis 21
- Die Aluminiumlegierung ist bei der ersten Lieferung eines Herstellers mindestens mit Abnahmeprüfzeugnis "3.2", anschließend mindestens mit Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204 zu beziehen; anhand der Prüfbescheinigung ist die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2.1.1 zu überprüfen.

Einzelheiten der werkseigenen Produktionskontrolle sind im Überwachungsvertrag zu regeln.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bemessung von Holzkonstruktionen unter Verwendung der HVP-Verbinder darf nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 (in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument) oder nach DIN 1052:2004-08 erfolgen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.1.2 Bei einer Beanspruchung rechtwinklig zur Nebenträgerlängsachse ist neben dem Nachweis des Anschlusses (s. Abschnitt 3.2) zur Berücksichtigung der Querschnittbeanspruchungen des Nebenträgers das Verhältnis $a/h \geq 0,7$ einzuhalten, sofern nicht ein Aufspalten des Nebenträgers durch eine Querschnittverstärkung durch selbstbohrende Vollgewindeschrauben nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verhindert wird.

Hierin bedeuten (siehe Anlagen 2 und 3):

a Abstand der am weitesten entfernten Schraube des HVP-Verbinders vom beanspruchten Nebenträgerrand

h Maß (Höhe oder Breite) des Nebenträgers in Richtung der Beanspruchung
Querschnittsnachweise für den Hauptträger oder die Stütze sind erforderlichenfalls zusätzlich zu führen.

3.1.3 Bei Annahme eines verdrehungssteifen oder gegen Verdrehen ausreichend gesicherten Hauptträgers muss beim einseitigen Anschluss der HVP-Verbinder das Versatzmoment $M_V = F_N \cdot (b_H/2 + 10 \text{ mm})$, durch das der Hauptträger auf Torsion beansprucht wird, beim Nachweis des Hauptträgers berücksichtigt werden, soweit nicht durch konstruktive Maßnahmen ein Verdrehen verhindert wird. Dies gilt auch für zweiseitige Anschlüsse, bei denen sich die Auflagerkräfte F_N einander gegenüberliegender Nebenträger um mehr als 20 % unterscheiden.

Wird das Verdrehen durch konstruktive Maßnahmen verhindert, so ist nachzuweisen, dass die Kräfte aus dem Versatzmoment durch die Aussteifungskonstruktion aufgenommen und abgeleitet werden können.



3.1.4 Der Rechenwert des Verschiebungsmoduls K_{ser} für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis für HVP-Verbinder "Basis" und "**modifiziert" darf in Einschubrichtung wie folgt angesetzt werden:

Typ	HVP G, G*	HVP C, C*	HVP D, D*	HVP E, E*	HVP F, F*	Typ *modifiziert
K_{ser}	5000	6000	8500	11500	16000	N/mm

Rechtwinklig zur Einschubrichtung dürfen die 0,5 fachen Werte angesetzt werden.

Der Rechenwert des Verschiebungsmoduls für den Tragfähigkeitsnachweis ist zu 2/3 des Rechenwertes des Verschiebungsmoduls für den Gebrauchstauglichkeitsnachweis anzunehmen.

3.2 Bemessung nach DIN V ENV 1995-1-1 (in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument) oder nach DIN 1052:2004-08

3.2.1 Beanspruchung rechtwinklig zur Nebenträgerlängsachse

3.2.1.1 Für den charakteristischen Wert der Tragfähigkeit der HVP-Verbinder "Basis" (Anlagen 6 bis 13) in Einschubrichtung gilt Tabelle 1.

Tabelle 1: Charakteristische Werte der Tragfähigkeit $R_{la,i,k}$ der HVP-Verbinder "Basis" in Einschubrichtung in kN

HVP G	HVP C	HVP D	HVP E	HVP F
10,0	17,5	25,0	27,5	30,0

3.2.1.2 Sofern der Hauptträger (bzw. die Stütze) nicht hinreichend gegen Verdrehen gesichert oder nicht ausreichend torsionssteif oder planmäßig frei drehbar gelagert ist, ist der charakteristische Wert der Tragfähigkeit der HVP-Verbinder wie folgt zu berechnen:

$$R'_{la,i,k} = R_{la,i,k} \cdot \left\{ 1 / [1 + (R_{la,i,k} / M_{i,k})^3 \cdot e^3] \right\}^{1/3}$$

Hierin bedeuten:

e Abstand (siehe Anlagen 2 bis 5) zwischen der Verbinder-Mittelebene und der Auflagerachse des Hauptträgers (bzw. der Stützenachse) in m

Der Abstand e darf höchstens 0,2m betragen, andernfalls sind dauerhaft wirksame Maßnahmen zur entsprechenden Begrenzung der Moment-Einwirkung anzuordnen.

$M_{i,k}$ Tragfähigkeit bei Moment-Einwirkung entsprechend Tabelle 2

Tabelle 2: Tragfähigkeit $M_{i,k}$ der HVP-Verbinder "Basis" bei Moment-Einwirkung in kNm

Basis- Verbinder	HVP G	HVP C	HVP D	HVP E	HVP F
e > 0	0,10	0,85	1,25	2,00	3,40

Bei Verwendung von HVP-Verbindern "modifiziert" gemäß den Anlagen 14 bis 21 sind die Werte gemäß 3.2.1.1 zugrunde zu legen, jeweils multipliziert mit den Faktoren gemäß nachstehender Tabelle 3.

Tabelle 3: Multiplikationsfaktoren bei Verwendung von HVP-Verbindern "modifiziert"

e (mm)	0	33	≥ 66
Faktor	1,2	1,1	1,0

Zwischenwerte dürfen geradlinig interpoliert werden.



3.2.1.3 Für den charakteristischen Wert der Tragfähigkeit der HVP-Verbinder rechtwinklig zur Einschubrichtung gelten die mit dem Faktor 2/3 abgeminderten Werte nach Tabelle 1, gegebenenfalls in Verbindung mit den mit dem Faktor 2/3 abgeminderten Werten nach Tabelle 2 (z. B. bei Anschlüssen an Stützen).

3.2.2 Beanspruchung in Richtung der Nebenträgerlängsachse

Der charakteristische Wert der Tragfähigkeit der HVP-Verbinder bei einer Beanspruchung in Richtung der Nebenträgerachse beträgt:

$$R_{ax,k} = n_N \cdot 1,5 \text{ kN mit}$$

n_N = Anzahl der Schrauben im Nebenträger gemäß Tabelle 4

3.2.3 Kombinierte Beanspruchung einer HVP-Verbindung

Für kombinierte Beanspruchung gilt:

$$\left(F_{la,i,d} / R'_{la,i,d} \right)^2 + \left(F_{la,r,d} / 0,667R_{la,i,d} \right)^2 + \left(F_{ax,d} / 0,5R_{ax,d} \right)^2 \leq 1$$

$R_{ax,d}$ Bemessungswert der Tragfähigkeit im Falle der alleinigen Beanspruchung in Richtung der Nebenträgerachse, ermittelt aus dem charakteristischen Wert $R_{ax,k}$ gemäß Abschnitt 3.2.2

$R_{la,i,d}$ Bemessungswert der Tragfähigkeit im Falle der alleinigen Beanspruchung rechtwinklig zur Nebenträgerachse in Einschubrichtung, ermittelt aus dem charakteristischen Wert $R_{la,i,k}$ nach Tabelle 1, bei HVP-Verbindern "modifiziert" unter Berücksichtigung von Tabelle 3

$R'_{la,i,d}$ Bemessungswert der Tragfähigkeit bei zusätzlicher Moment-Einwirkung gemäß Abschnitt 3.2.1.2. Bei Anschlüssen an verdrehungssteife oder gegen Verdrehen ausreichend gesicherte Hauptträger oder Stützen darf mit $R'_{la,i,k} = R_{la,i,k}$ gerechnet werden ($R_{la,i,k}$ gemäß Tabelle 1, gegebenenfalls mit Tabelle 3).

$F_{ax,d}$, $F_{la,i,d}$ und $F_{la,r,d}$ sind die Bemessungswerte der entsprechenden Beanspruchungen in Achsrichtung ($F_{ax,d}$), in Einschubrichtung ($F_{la,i,d}$) oder rechtwinklig zur Einschubrichtung ($F_{la,r,d}$) des Nebenträgers.

3.3 Brandschutz

Werden Anforderungen an den Feuerwiderstand der Holzkonstruktion gestellt, zu deren Herstellung die HVP-Verbinder verwendet werden, ist die Feuerwiderstandsklasse dieser Verbindung nach DIN 4102-2 oder DIN EN 13 501-2 nachzuweisen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die Ausführung von Holzkonstruktionen unter Verwendung der HVP-Verbinder darf nach DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 (in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument) oder nach DIN 1052:2004-08 erfolgen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Die HVP-Verbinder und die damit verbundenen Holzbauteile sind entsprechend den Anlagen 1 bis 5 anzuordnen.

Geneigte Anschlüsse dürfen innerhalb der Grenzen $35^\circ \leq \alpha \leq 145^\circ$ oder mit $\alpha = 0^\circ$ bzw. 180° und schräge Anschlüsse innerhalb der Grenzen $25^\circ \leq \beta \leq 155^\circ$ oder mit $\beta = 0^\circ$ bzw. 180° ausgeführt werden (siehe Anlagen 3 und 4).

Die Bauteile müssen zwängungsfrei eingebaut werden, sofern keine entsprechenden Nachweise geführt werden.

Grundsätzlich, jedoch insbesondere bei frei drehbarer Lagerung des Hauptträgers, muss dauerhaft gewährleistet sein, dass eine gegenseitige Verschiebung der Anschlüsse der Nebenträger in Richtung der Nebenträgerachsen ausgeschlossen ist.

4.3 Die Maße der Nebenträger, Hauptträger und Stützen müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Mindestrandabstandes der Schrauben (siehe Anlagen 2 bis 5) festgelegt werden.



- 4.4 Der Anschluss der HVP-Verbinder muss mit SPAX Vollgewindeschrauben mit Senkkopf 5,0 x 60 mm nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-235 erfolgen. Die Schraubenanzahl muss Tabelle 4 entsprechen.

Tabelle 4: Erforderliche Anzahl der Schrauben 5 x 60 mm

	HVP G, G*	HVP C, C*	HVP D, D*	HVP E, E*	HVP F, F*
Anzahl für Anschluss an Hauptträger/ Stütze	7	11	13	15	19
Anzahl für Anschluss an Nebenträger	9, 8*	13	17	19	23

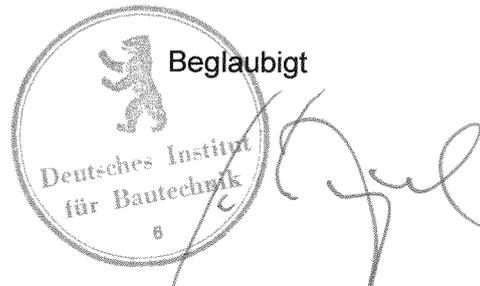
* = Typ modifiziert

Die Schrauben müssen jeweils eine Länge von 60 mm bei einer Gewindelänge von 50 mm aufweisen.

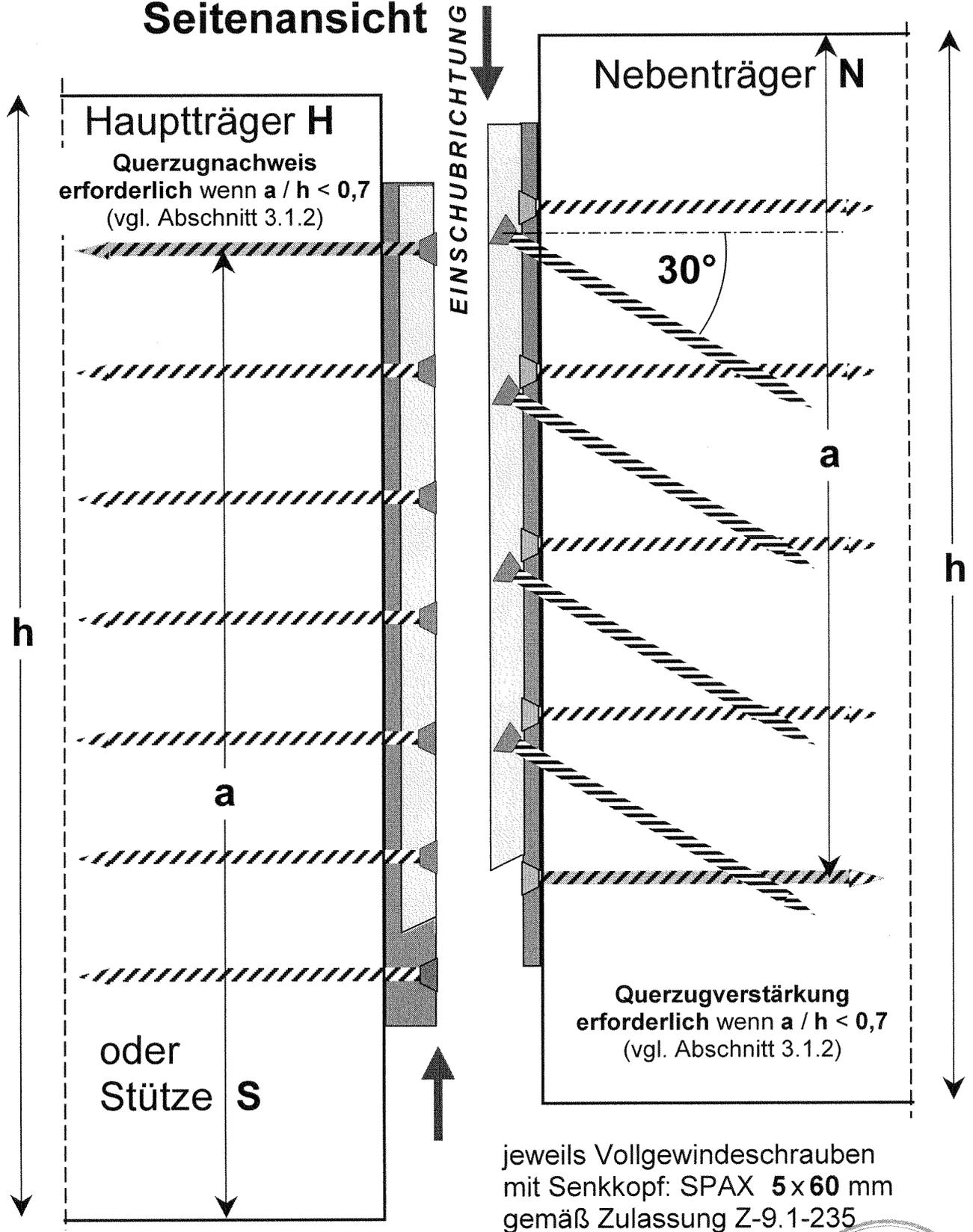
Die Schrauben sind entsprechend der Ausrichtung der Löcher (siehe Anlagen 1 und 6 bis 21) einzudrehen.

- 4.5 Vollholz muss bei Hirnholzanschlüssen mindestens kerngetrennt sein.
Vollholz darf bei Herstellung der Verbindung eine Holzfeuchte von höchstens 18 % haben.

Henning



Seitenansicht

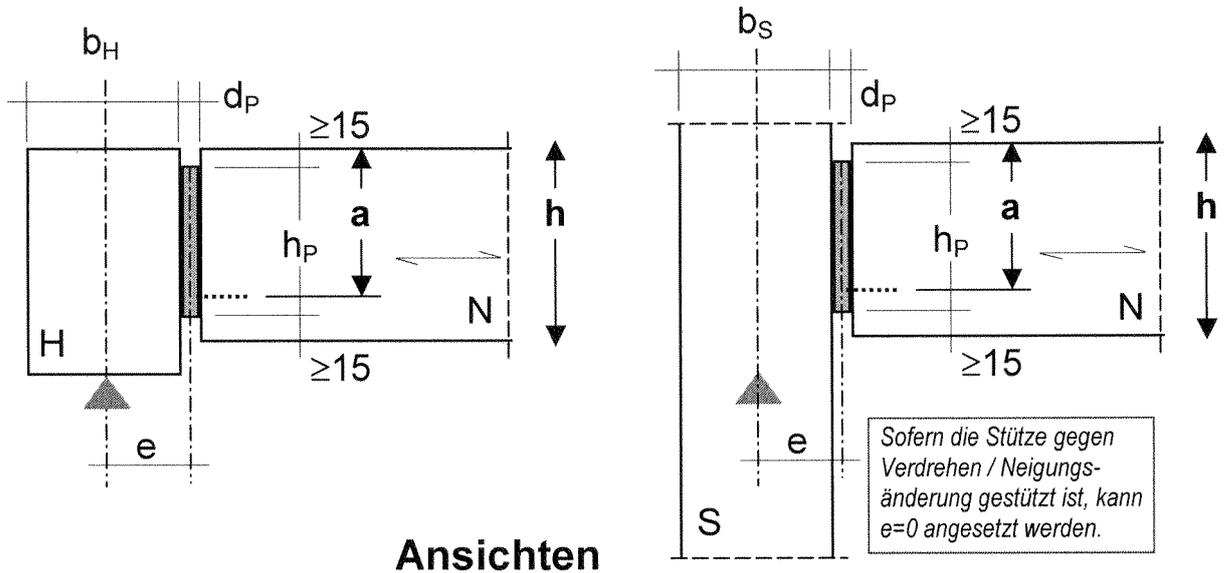


Metallbau **PITZL**
 Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
 Prinzip-Darstellung der
 Bestandteile einer
 Verbindung z.B. **Typ E***

Anlage 1
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
 vom 25. Oktober 2005

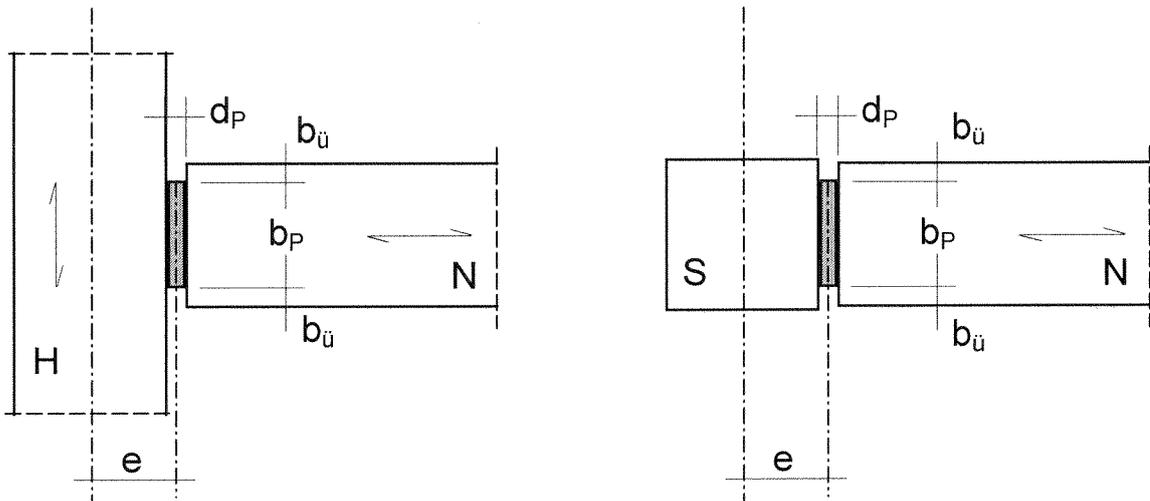




Ansichten

h_p ... Höhe der HVP-Platten
 b_p ... Breite der HVP-Platten
 d_p ... Gesamtdicke der HVP-Platten

S ... Stütze
 H ... Hauptträger
 N ... Nebenträger
 $12,5 \leq b_{\ddot{u}} \leq 0,5 \cdot b_p$



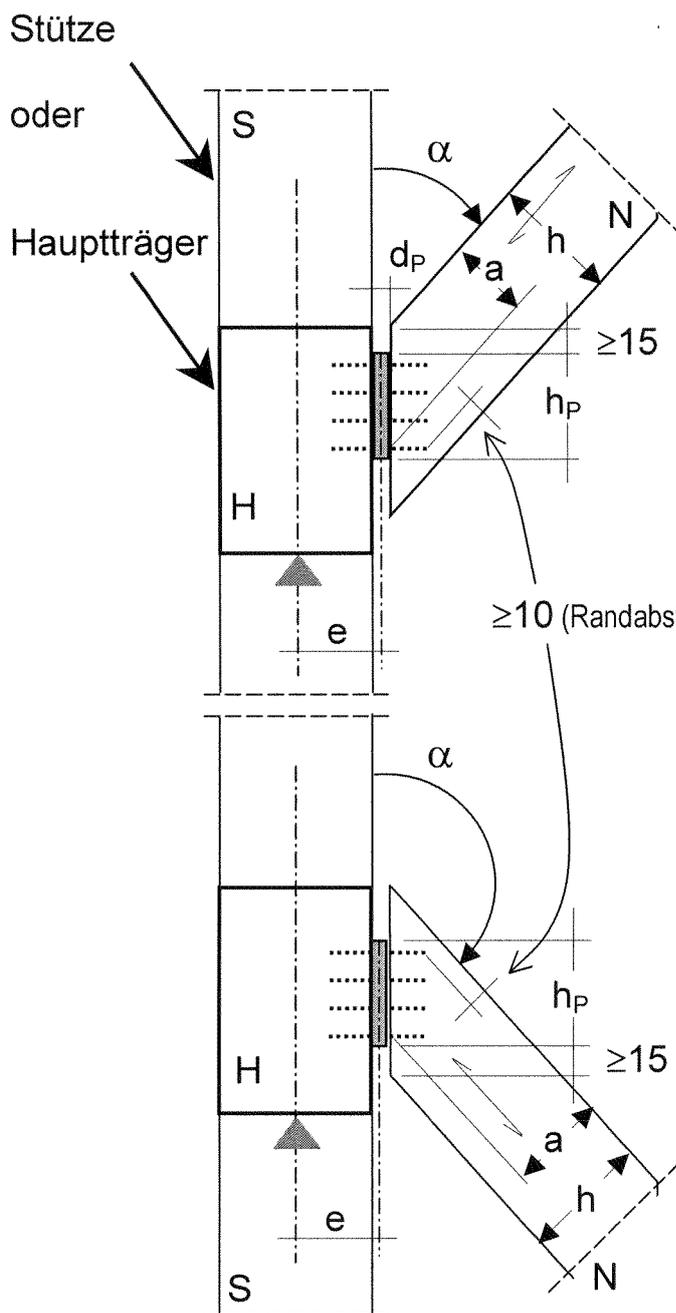
Draufsichten

Maße in mm

Querzugverstärkung erforderlich wenn $a/h < 0,7$ (vgl. Abschnitt 3.1.2)

<p> Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de </p>	<p> PITZL HVP-Verbinder Abbildungen zu rechtwinkligen Anschlüssen </p>	<p> Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005 </p>
--	---	--





h_p ... Höhe der HVP-Platten
 d_p ... Gesamtdicke der HVP-Platten

h ... Höhe des Nebenträgers

S ... Stütze
 H ... Hauptträger
 N ... Nebenträger

$35^\circ \leq \alpha \leq 145^\circ$
 oder 0° bzw. 180°

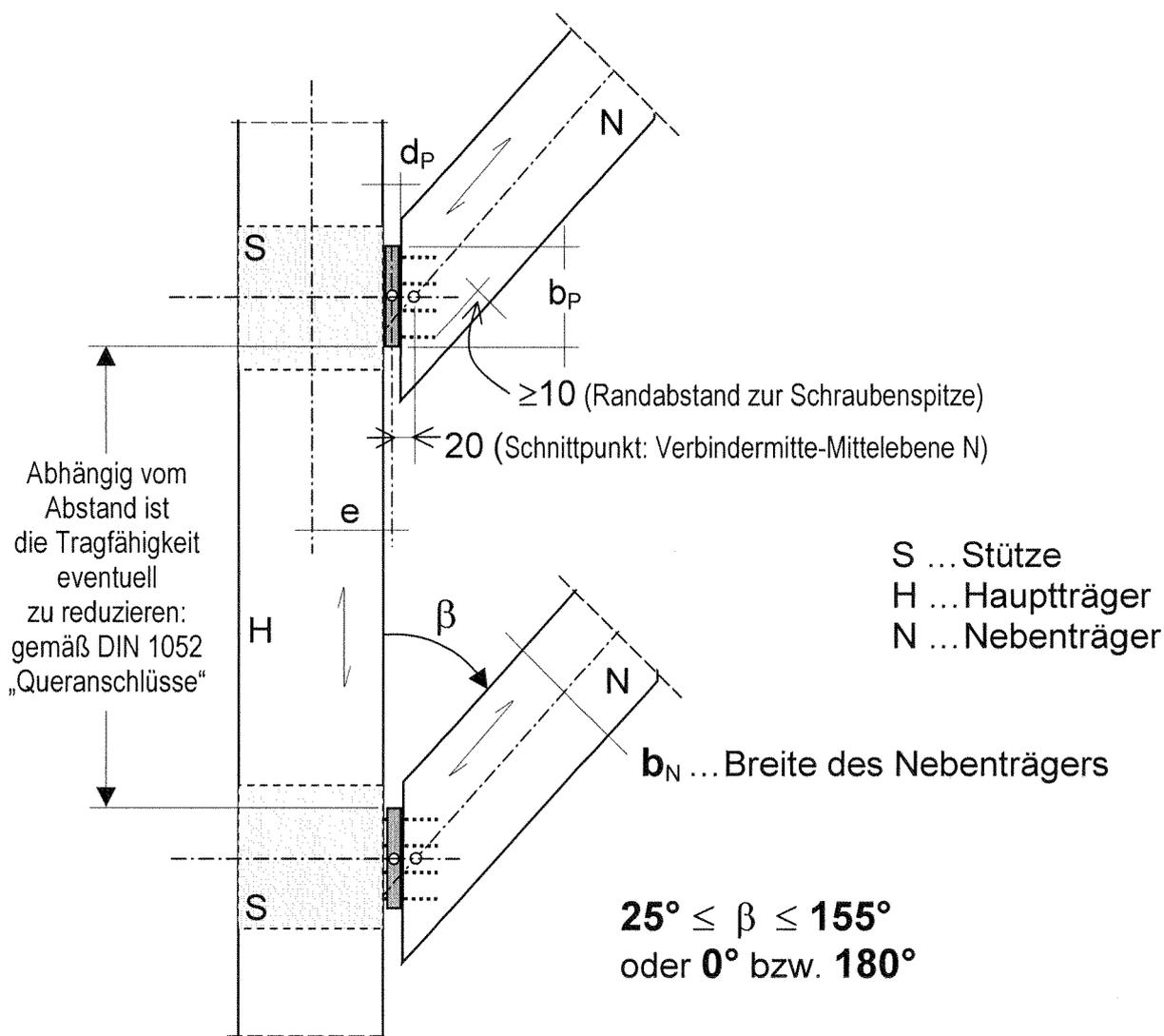
Maße in mm

Ansichten

Querzugverstärkung erforderlich wenn $a/h < 0,7$ (vgl. Abschnitt 3.1.2)

<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Abbildungen zu vertikal geneigten Anschlüssen</p>	<p>Anlage 3 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
--	---	--



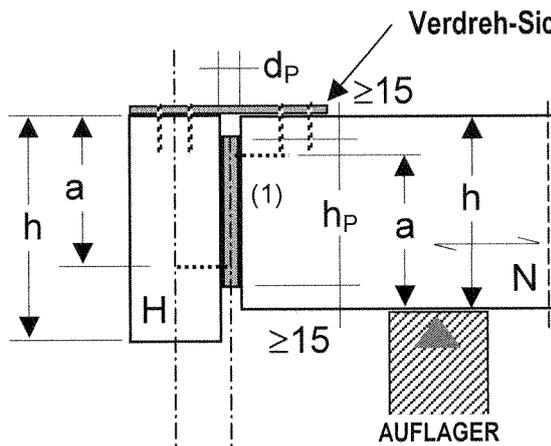


Draufsicht

Maße in **mm**

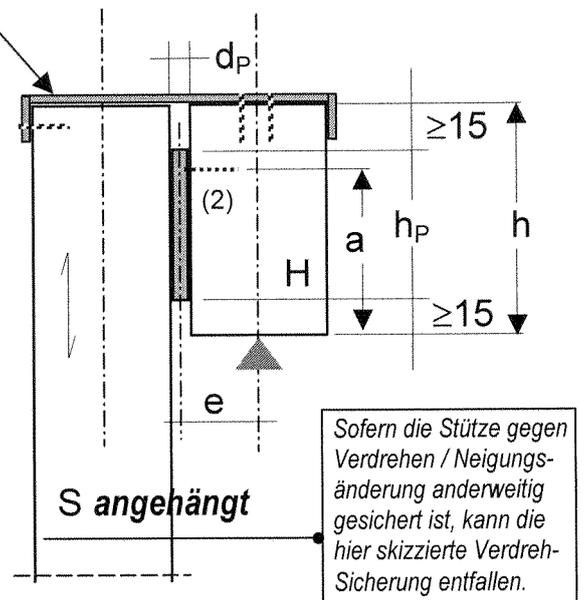


<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Abbildung zu horizontal schrägen Anschlüssen</p>	<p>Anlage 4 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
--	--	--



H als Randträger
angehängt

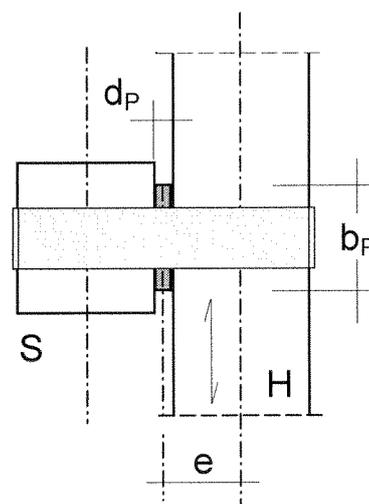
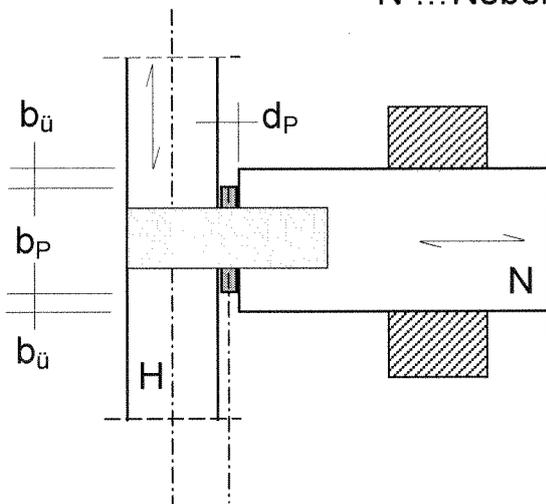
(1) Verbinder-Einbau
H↓||↑N „umgedreht“



(2) Verbinder-Einbau
S↓||↑H „normal“

Ansichten

S ... Stütze
H ... Hauptträger
N ... Nebenträger



Draufsichten

$$12,5 \leq b_{\bar{u}} \leq 0,5 \cdot b_p$$

h_p ... Höhe der HVP-Platten

b_p ... Breite der HVP-Platten

d_p ... Gesamtdicke der HVP-Platten

Maße in mm

Querzugnachweis- bzw. -verstärkung erforderlich wenn $a/h < 0,7$ (vgl. Abschnitt 3.1.2)

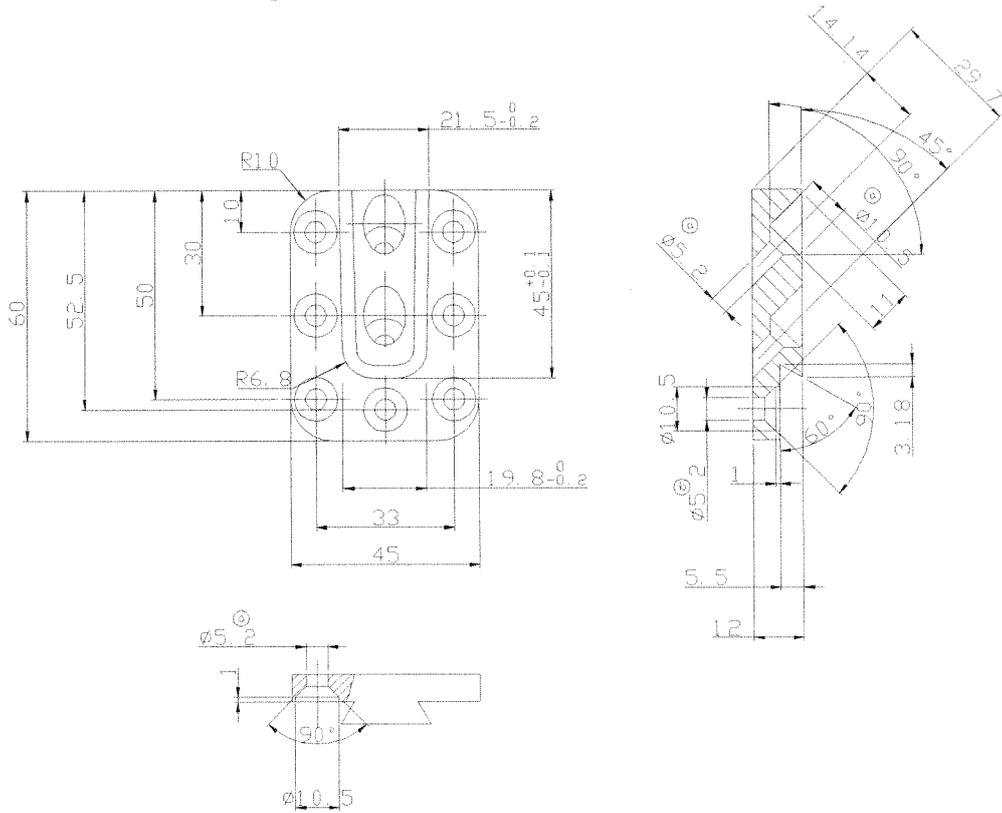
Metallbau PITZL
Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
Abbildungen zu recht-
winkligen Anschluss-
Sonderlösungen

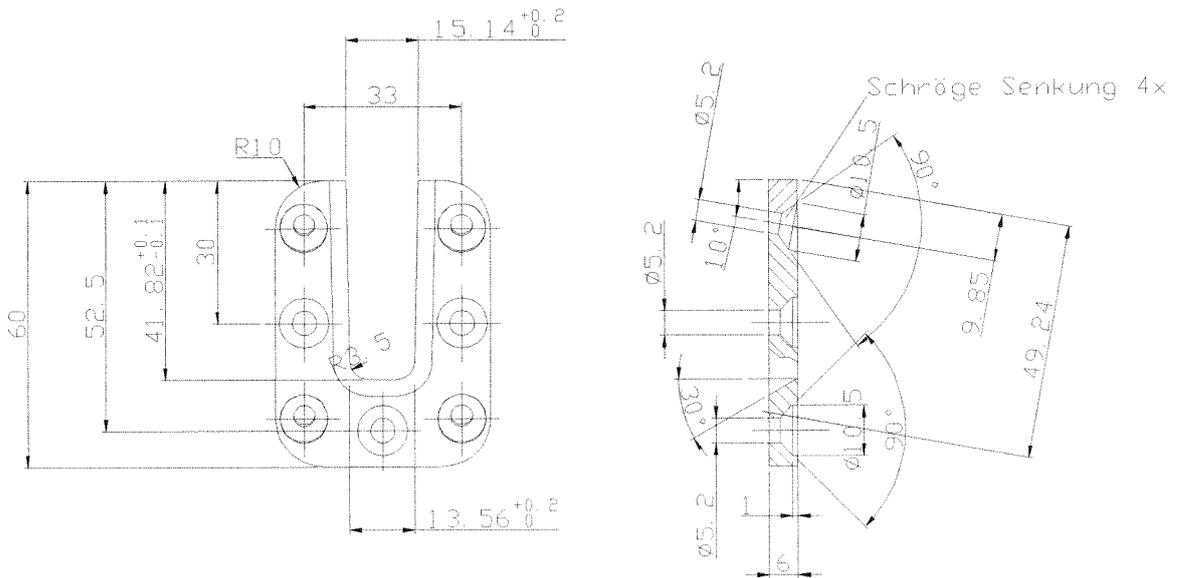
Anlage 5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
vom 25. Oktober 2005



Halteplatte am Nebenträger

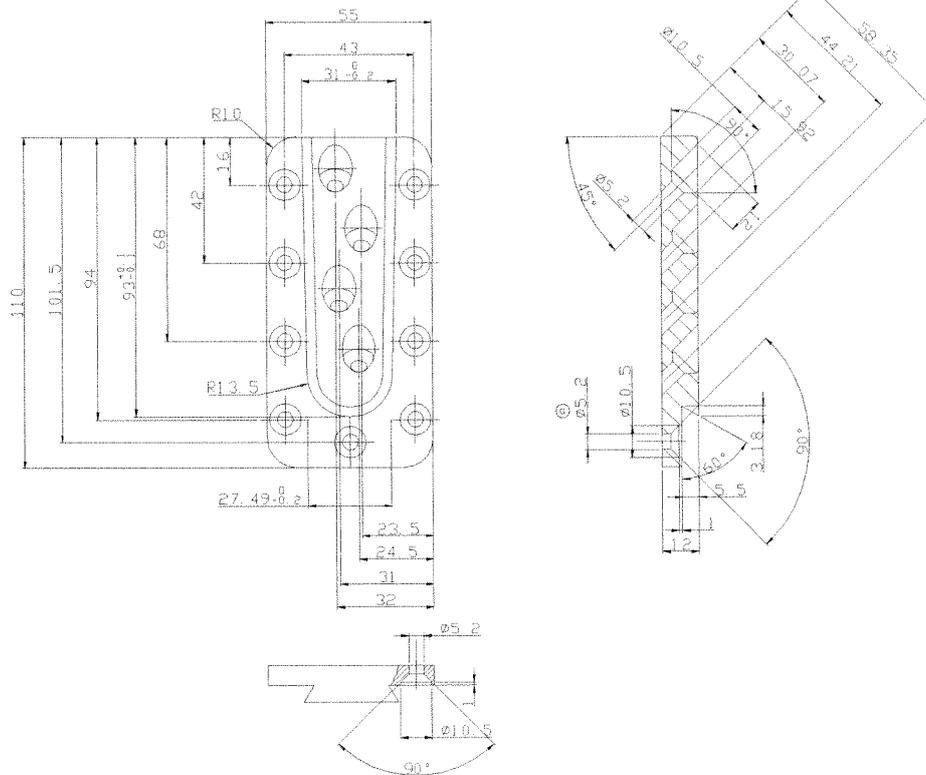


Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze

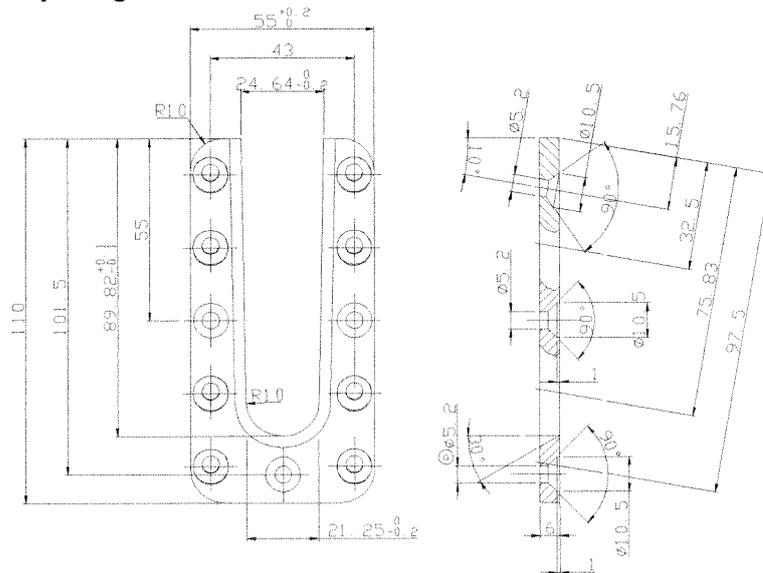


<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Plattenpaar Typ G „Basis“</p>	<p>Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
--	---	--

Halteplatte am Nebenträger

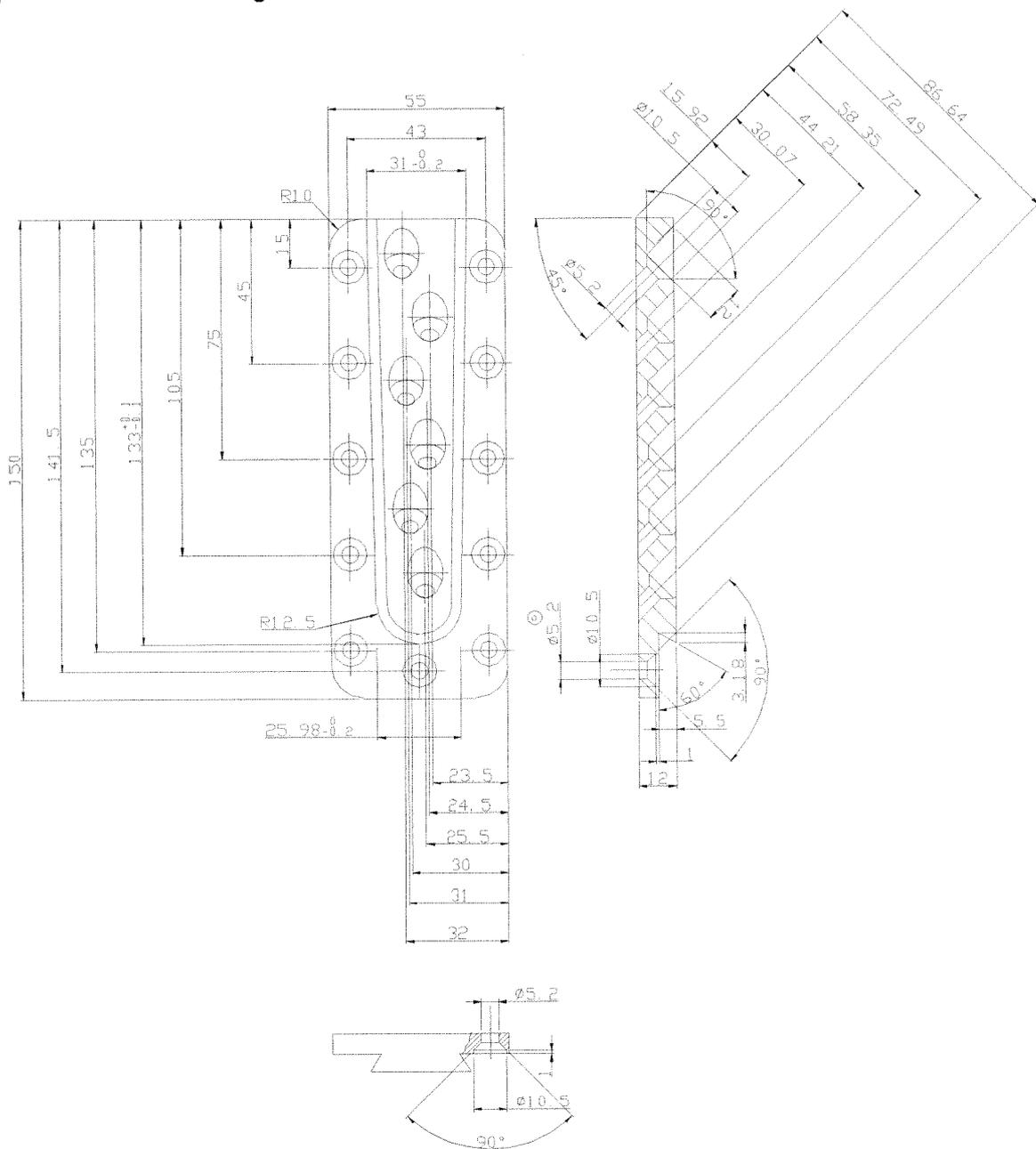


Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze



<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Plattenpaar Typ C „Basis“</p>	<p>Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
---	--	--

Halteplatte am Nebenträger



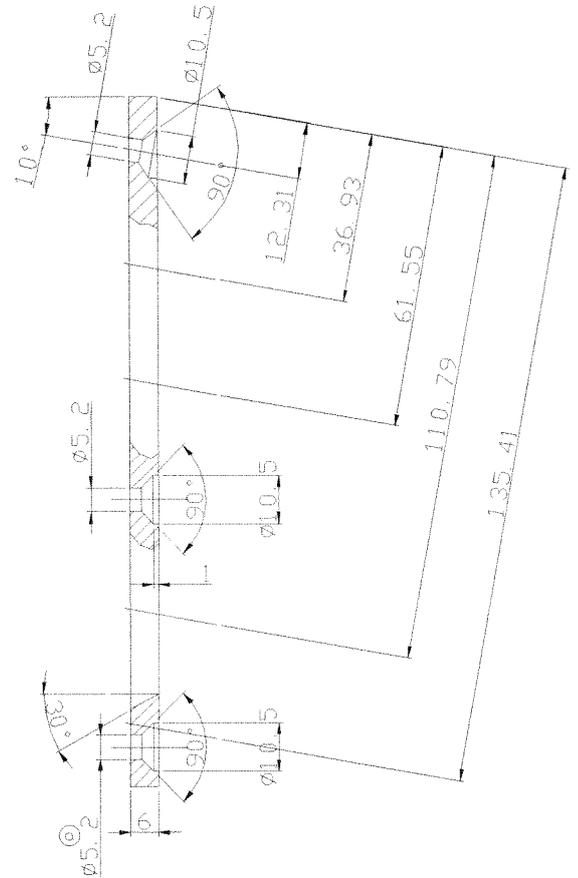
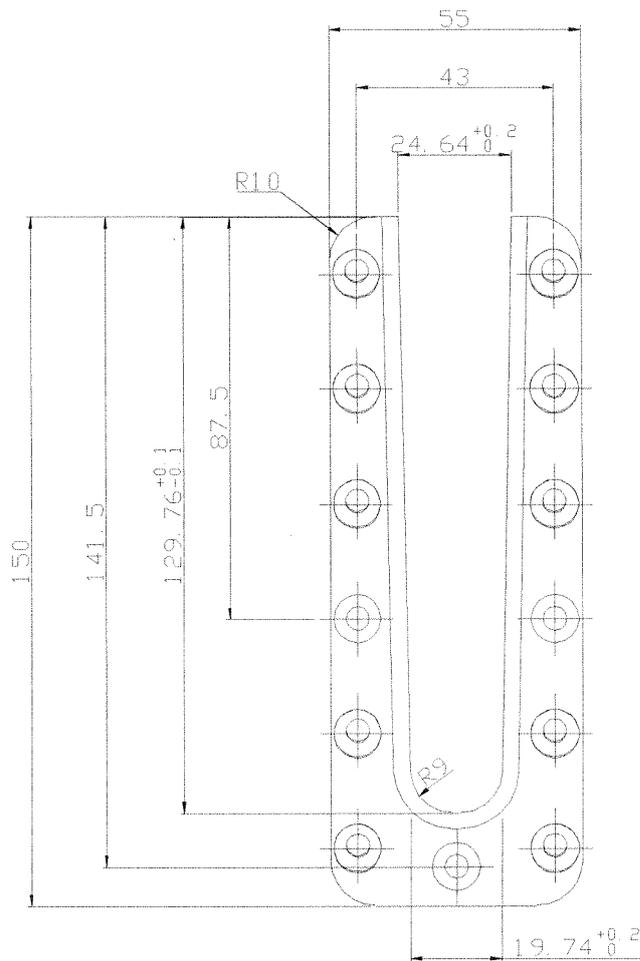
Metallbau **PITZL**
 Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
 Nebenträger
Typ D
 „Basis“

Anlage 8
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
 vom 25. Oktober 2005

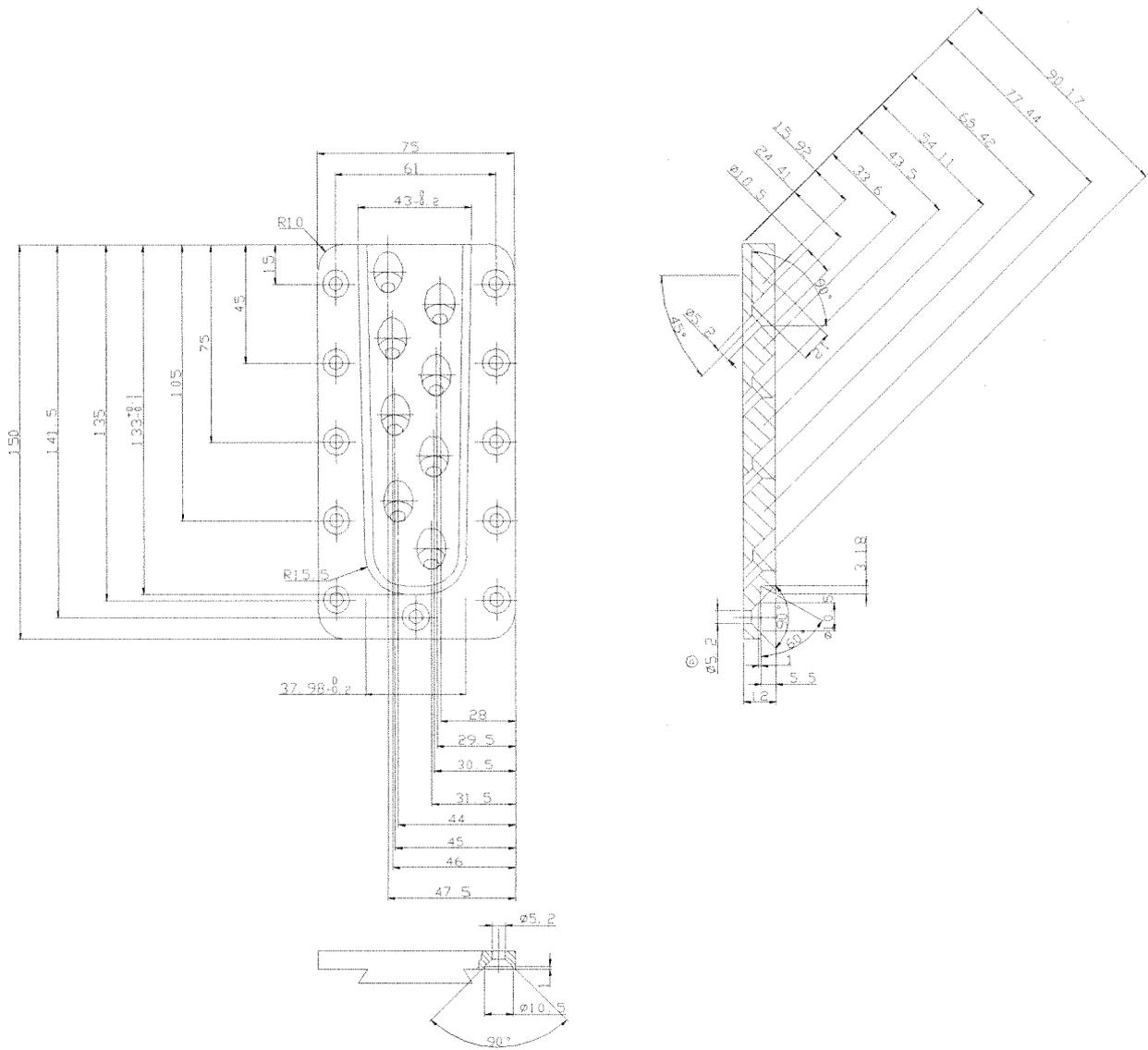


Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze



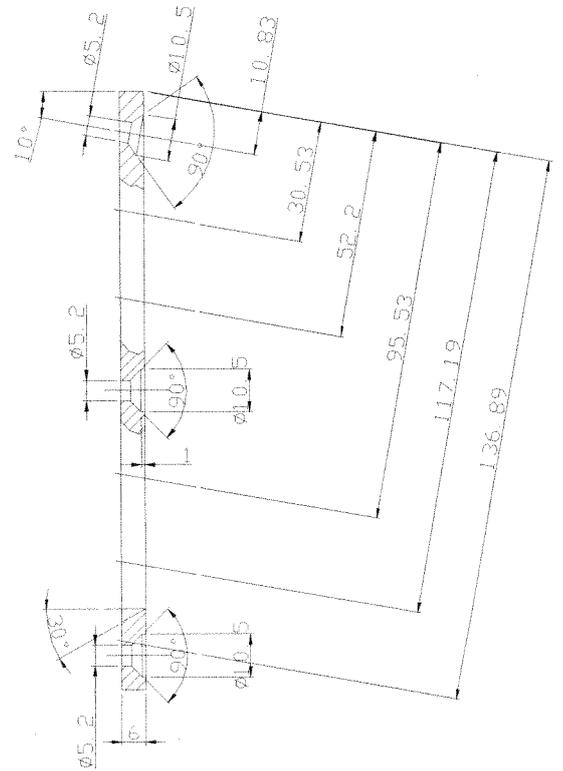
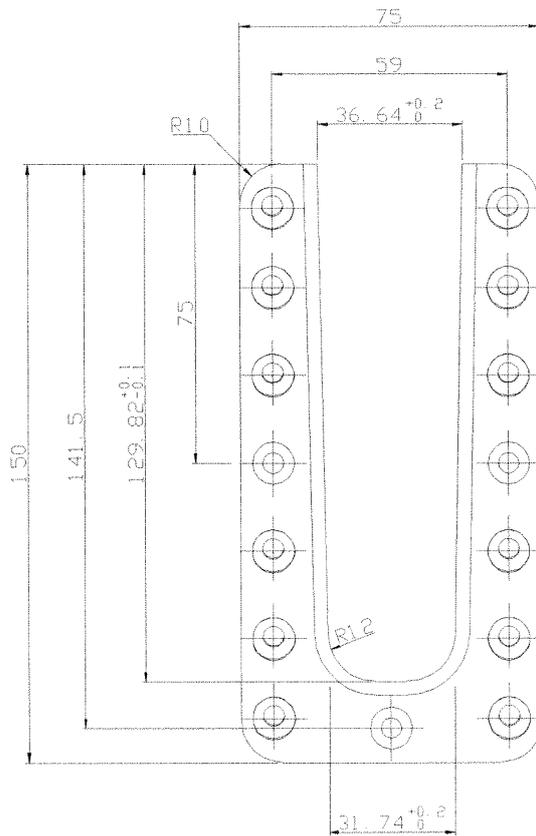
<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Hauptträger Typ D „Basis“</p>	<p>Anlage 9 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
---	--	--

Halteplatte am Nebenträger



<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Nebenträger Typ E „Basis“</p>	<p>Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
--	---	---

Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze

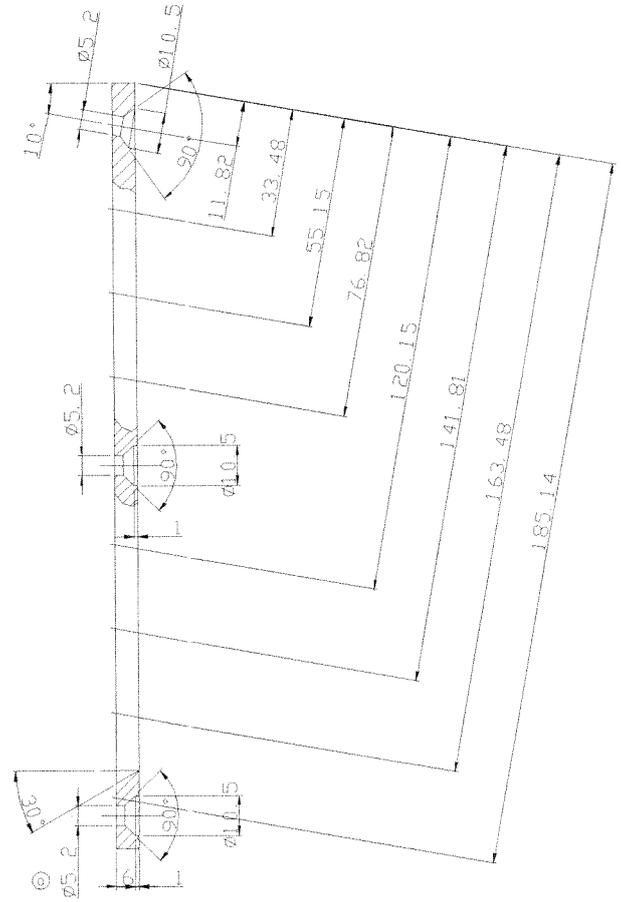
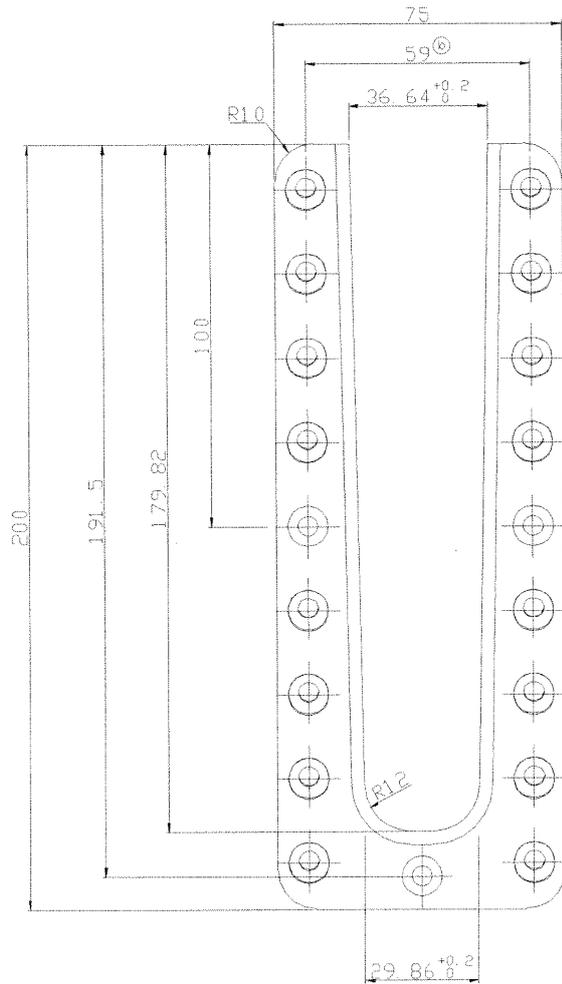


Metallbau **PITZL**
Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
Hauptträger
Typ E
„Basis“

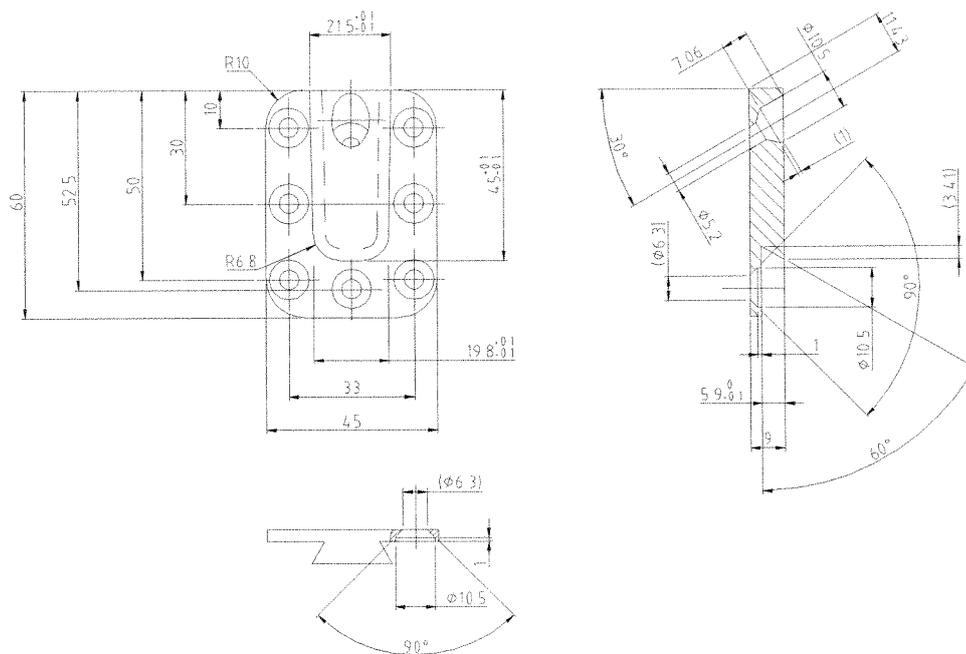
Anlage 11
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
vom 25. Oktober 2005

Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze

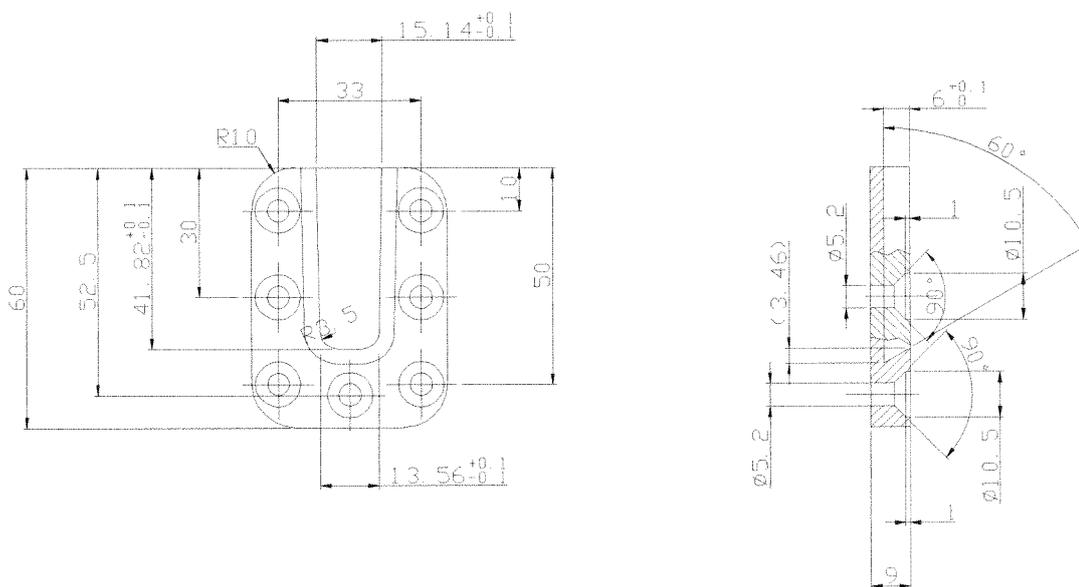


<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Hauptträger Typ F „Basis“</p>	<p>Anlage 13 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
---	--	---

Halteplatte am Nebenträger



Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze

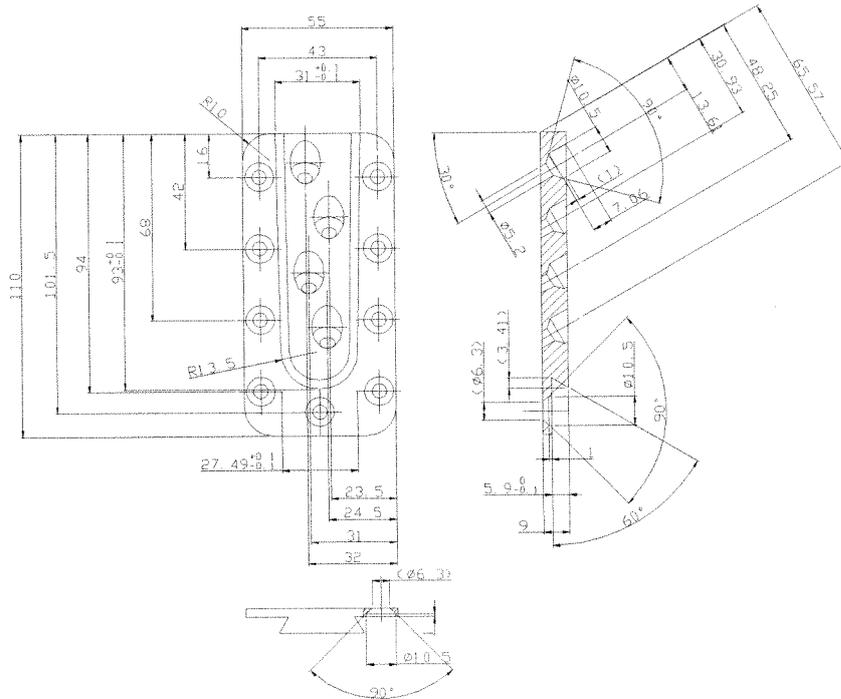


Metallbau **PITZL**
Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

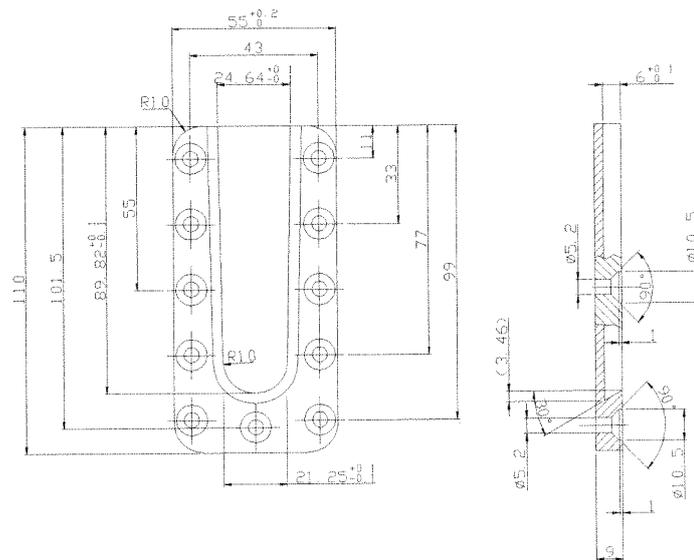
PITZL HVP-Verbinder
Plattenpaar
Typ G*
„modifiziert“

Anlage 14
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
vom 25. Oktober 2005

Halteplatte am Nebenträger



Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze

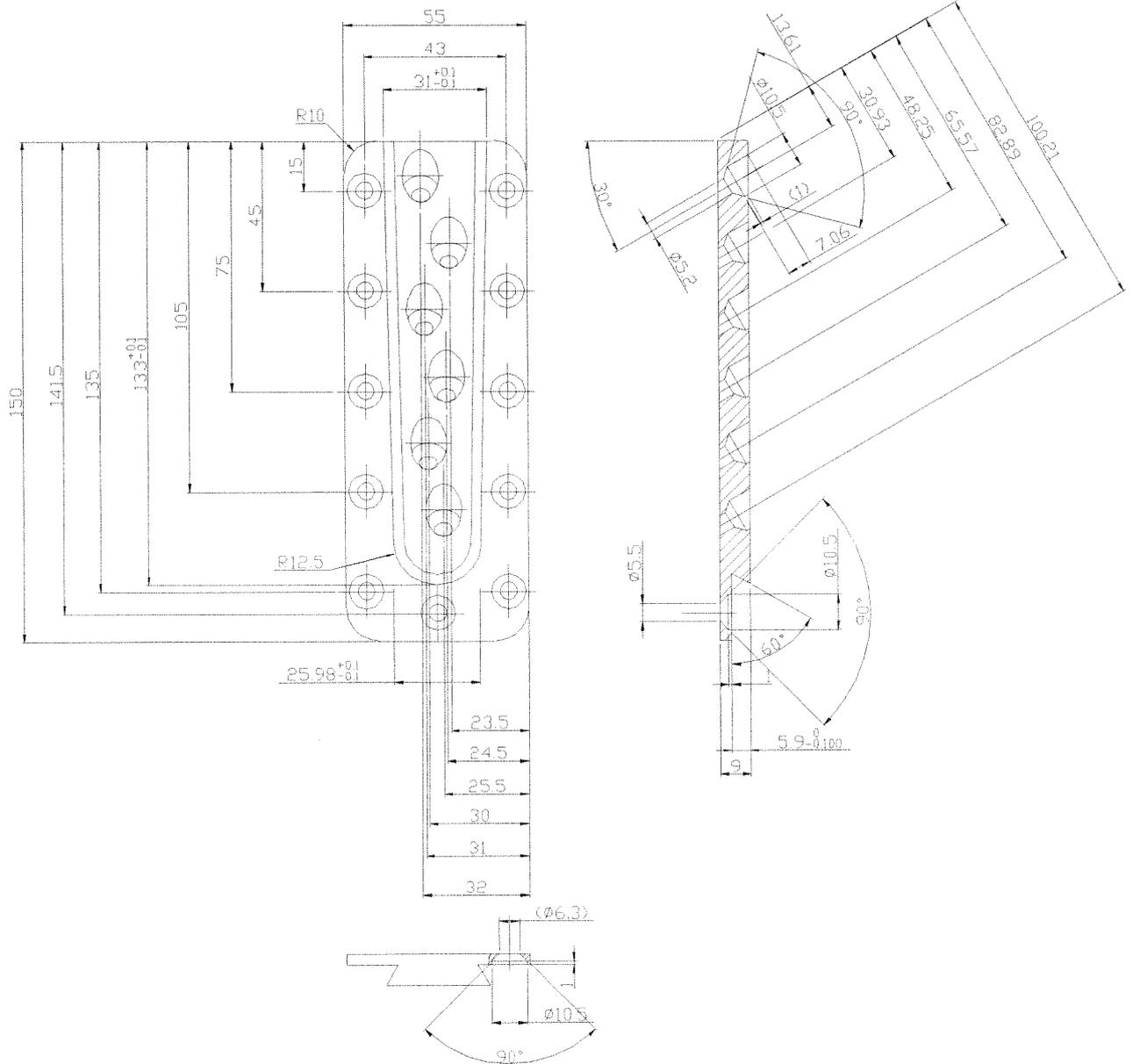


Metallbau PITZL
 Siemensstraße 20
 84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
 Plattenpaar
Typ C*
 „modifiziert“

Anlage 15
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
 vom 25. Oktober 2005

Halteplatte am Nebenträger

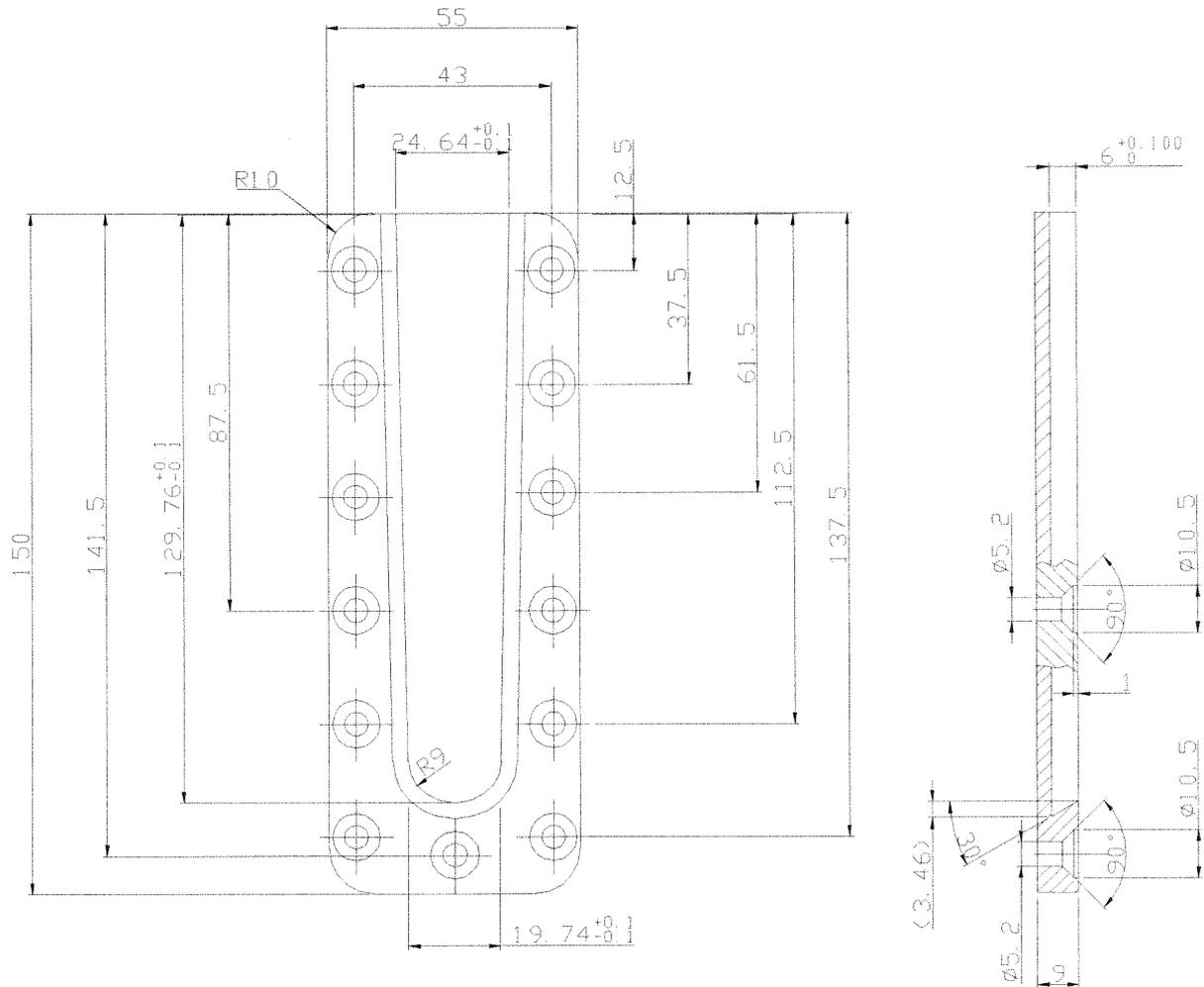


Metallbau PITZL
 Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
Nebenträger
Typ D*
 „modifiziert“

Anlage 16
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
 vom 25. Oktober 2005

Halteplatte am Hauptträger bzw. Stütze



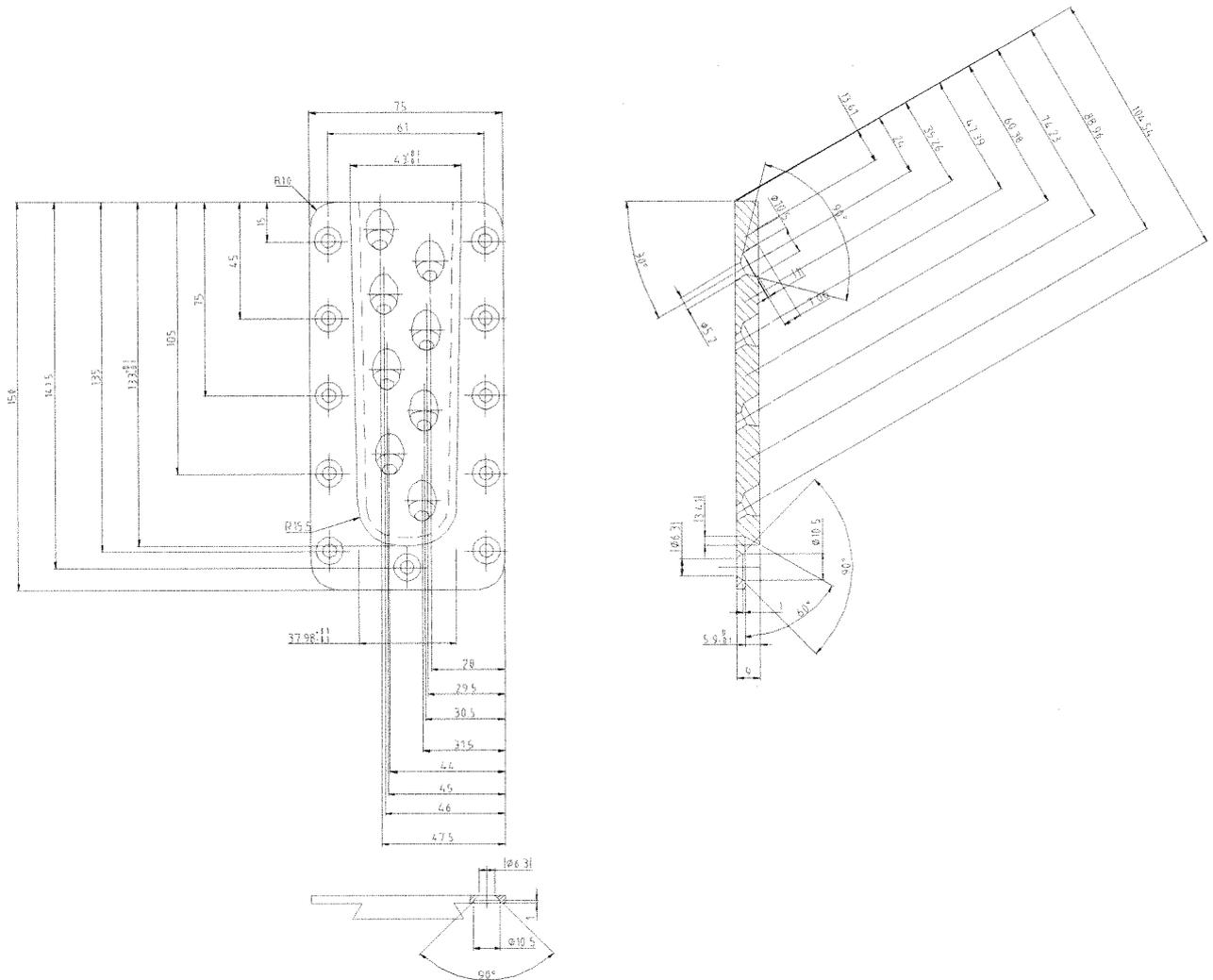
Metallbau **PITZL**
 Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
 Hauptträger
Typ D*
 „modifiziert“

Anlage 17
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
 vom 25. Oktober 2005



Halteplatte am Nebenträger

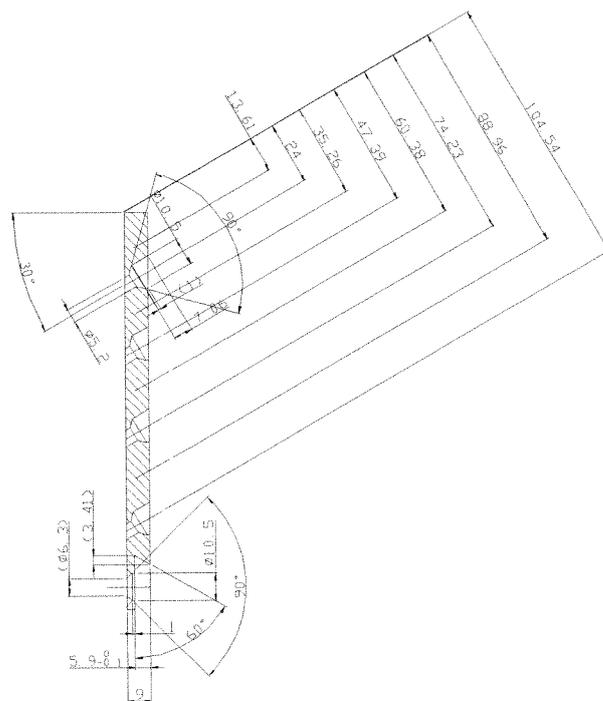
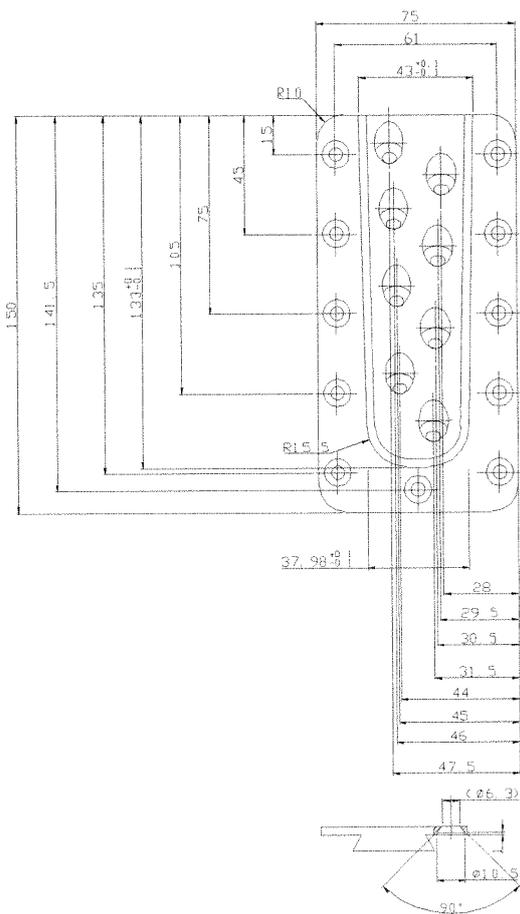


Metallbau **PITZL**
Siemensstraße 20
84051 Altheim
<http://www.pitzl.de>

PITZL HVP-Verbinder
Nebenträger
Typ E*
„modifiziert“

Anlage 18
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z-9.1-567
vom 25. Oktober 2005

Halteplatte am Nebenträger



<p>Metallbau PITZL Siemensstraße 20 84051 Altheim http://www.pitzl.de</p>	<p>PITZL HVP-Verbinder Nebenträger Typ E* „modifiziert“</p>	<p>Anlage 19 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-9.1-567 vom 25. Oktober 2005</p>
--	--	---

